

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Landgericht Detmold
Postfach 2162
32711 Detmold

01 O 199/21

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
André Horenburg *
John Peters
Victor Görlich
Sonja Garbers

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de
05.01.2023
00548/21 /R /R/dr
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki

In Sachen

Ulf Allhoff-Cramer
/RAe Günther Partnerschaft/

./.

Volkswagen AG
/RAe pswp/

werden in Erledigung der richterlichen Hinweise aus dem Beschluss vom 09.09.2022 die Anträge nunmehr insgesamt wie nachfolgend gefasst und dazu inhaltlich Stellung genommen. Dabei wird auch die geringfügige Antragsänderung mit Schriftsatz vom 24.08.2022 berücksichtigt. (I)

Die Sach- und Rechtslage wird in Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung sodann(erneut) bewertet, zunächst im Hinblick auf die sich nach der Beklagten angeblich aus der Wesentlichkeitstheorie ergebende notwendige richterliche Zurückhaltung (II) sodann zur „Vernebelungsstrategie“ der Beklagten in der Sache, also im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels und die Emissionen der Beklagten unter III). Unter IV.) führen wir zur Vermeidung von Wiederholungen eine unabhängige rechtswissenschaftliche Beurteilung der Schlüssigkeit der Klage ein, und unter V.) grenzen wir den vorliegenden Fall kurz ab von dem, der durch Urteil des LG Stuttgart in der Sache Mercedes kürzlich entschieden wurde. Der Schriftsatz gliedert sich wie folgt:

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Anträge	2
I. Begründung der Antragsberichtigungen	7
1. Greenhouse Gas Protocol oder vergleichbare wissenschaftlich anerkannte Standards	7
2. Anwendbarkeit von § 287 ZPO, III. Hilfsantrag	7
3. Logische Abfolge der Anträge	10
II. Wesentlichkeitstheorie nicht anwendbar	10
III. Spezifische Klimaexpertise bestätigt Vortrag des Klägers	15
IV. Die Schlüssigkeit der Klage bestätigt von Dritten	17
1. Kausalitätsrechtsfrage	17
2. Konkreter Fallbezug der Kausalitätserwägungen	19
3. Adäquanz gegeben	21
4. EU-Fahrzeugflottenregulierung	23
V. Urteil des LG Stuttgart i.S. Mercedes Benz AG	28
VI. Resümee	31

Anträge

Es wird unter nachfolgendem

I. Hauptantrag

beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

es zu unterlassen,

a) selbst sowie durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen mit einem Verbrennungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrzeugführer geeignet und bestimmt sind) sowie leichte Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Personen oder Gütern

bestimmt sind mit einem maximalen zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen) nach Ablauf des Jahres 2029 entgeltlich oder unentgeltlich erstmals in den Verkehr zu bringen,

b) die unter a) genannten Fahrzeuge, die sie selbst herstellt oder die sie durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen herstellen lässt, nach Ablauf des Jahres 2029 entgeltlich oder unentgeltlich in den Verkehr bringen zu lassen,

2. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen

– hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages zu 1) –,

a) dass die aus dem Betrieb von Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie Pkw-Dienstleistungen entstehenden jährlichen, aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3), die von ihr selbst sowie von ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen verursacht werden, im Jahre 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 2018 gesenkt und mindestens unter diesem Niveau beibehalten werden,

b) dass konzernweit, d.h. über alle mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie Pkw-Dienstleistungen befassten vollkonsolidierten Tochterunternehmen hinweg, maximal 17 Prozent der in den Jahren 2022 bis zum Ablauf des Jahres 2029 insgesamt inverkehrgebrachten Pkw und leichten Nutzfahrzeuge Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sind,

3. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beklagte

– hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages zu 1) –,

a) in den mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befassten Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen) ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss fortlaufend so ausübt, dass die jährlichen, aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) bis zum Jahre 2030 um 65 Prozent gegenüber 2018 gesenkt werden und mindestens unter diesem Niveau beibehalten werden,

b) in den Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen), die mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befasst sind, ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss zur Erreichung des im Antrag zu 2. b) genannten maximalen inverkehrgebrachten Anteils von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bis zum genannten Zeitpunkt fortlaufend ausübt,

c) in den Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen), die mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befasst sind, ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss so ausübt, dass ein erstmaliges Inverkehrbringen oder Inverkehrbringenlassen von mit einem Verbrennungsmotor ausgestatteten Pkw und leichten Nutzfahrzeugen spätestens nach Ablauf des Jahres 2029 unterlassen wird.

II. Hilfsantrag

Hilfsweise,

für den Fall, dass sich der Hauptantrag zu I) vollständig als unzulässig und/oder unbegründet erweist, wird beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,

1. dass die aus dem Betrieb von Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw (definiert wie im I. Hauptantrag, 1. a) und leichten Nutzfahrzeugen (definiert wie im I. Hauptantrag, 1. a) sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen entstehenden jährlichen aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3), die von ihr selbst sowie von ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen verursacht werden, so reduziert werden, dass diese gemessen am globalen Marktanteil der Beklagten mathematisch anteilig dazu beitragen, dass die globalen CO₂-Emissionen im Jahre 2030 um mindestens 45 Prozent gegenüber 2019 gesenkt sind, und bis 2050 Treibhausgasneutralität erreicht wird;

2. – hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages soeben 1. –,

dass diese in den mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befassten Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen) ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss fortlaufend so ausübt, dass gemessen am globalen Marktanteil der Beklagten, diese Gemeinschaftsunternehmen mathematisch in Bezug auf diesen Marktanteil anteilig dazu beitragen, dass die globalen CO2-Emissionen wie im Antrag soeben 1. begrenzt werden.

III. Hilfsantrag

Ferner hilfsweise,

für den Fall, dass sich der Hauptantrag zu I) sowie der Hilfsantrag zu II) jeweils vollständig als unzulässig und/oder unbegründet erweisen, wird beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

wie in Hilfsantrag oben II. mit der Abweichung, dass der Anteil des Reduktionsbeitrages der Beklagten, der vollkonsolidierten Tochterunternehmen sowie der Gemeinschaftsunternehmen durch freies Ermessen des Gerichts gem. § 287 ZPO bestimmt wird,

IV. Hilfsantrag

Ferner hilfsweise

für den Fall, dass sich der Hauptantrag zu I) sowie die Hilfsanträge zu II) und III) jeweils vollständig als unzulässig und/oder unbegründet erweisen,

wird beantragt,

die Beklagte zu verurteilen

es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, Treibhausgase (Scope 1, 2 und 3) zu verursachen, die

auf den Grundstücken des Klägers in Detmold, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

auf den Grundstücken des Klägers in Balve, [REDACTED]

[REDACTED]

allein- oder mitursächlich sind für auf die bezeichneten Grundstücke einwirkenden lokalen durchschnittlichen Temperaturanstieg, Bodenfeuchtemangel, Absinken des Grundwasserstandes, Extremniederschlagsereignisse, veränderte Niederschlagsmuster, Bodenerosion, Hitzeextreme, Hitzewellen, Dürreperioden, Ungezieferbefall an Pflanzen, frostarmer Winter, feuchtigkeitsmangelbedingt gehemmte Photosyntheseleistung von Pflanzen, gehemmtes Pflanzenwachstum, feuchtigkeitsmangelbedingtes Absterben von Pflanzen – insbesondere Grünlandpflanzen, Getreidepflanzen und Bäumen –, Sturmschäden an Bäumen und/oder Zerstörung eines Waldökosystems;

und/oder allein- oder mitursächlich sind für Hitzestress des auf den bezeichneten Flächen bewirtschafteten Viehbestandes;

und/oder allein- oder mitursächlich sind für die Erhöhung des Risikos für den Kläger der hitzebedingten Sterblichkeit und/oder zu erkranken an kardiovaskulären Krankheiten, Atemwegserkrankungen, verminderter Leistungsfähigkeit, Lyme-Borreliose, Zecken-Encephalitis und/oder Nierenkoliken;

und/oder den mit Treibhausgasausstoß verbundenen Freiheitsgebrauch des Klägers einschränken,

soweit diese Emissionen anteilig über einem CO₂-Budget liegen, das die Einhaltung der Erderwärmungsgrenze von 1,5 °C mit 50 Prozent Wahrscheinlichkeit nach dem Stand der Wissenschaft sicherstellt.

I. Begründung der Antragsberichtigungen

1. Greenhouse Gas Protocol oder vergleichbare wissenschaftlich anerkannte Standards

Die Kammer geht gem. Ziff. 2. a) des Beschlusses vom 9.9.2022 davon aus, dass eine Bezugnahme des GHG oder vergleichbarer wissenschaftlicher Standards in den Anträgen nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO sein dürfte.

Dies zur Kenntnis nehmend, hat der Kläger auch diesen Passus aus den Anträgen gestrichen.

Er bleibt allerdings bei der Auffassung, dass dies rechtlich nicht geboten ist. Der Konflikt wird damit in das Vollstreckungsverfahren verlagert.

Das Greenhouse Gas Protocol ist ein wissenschaftlich anerkannter Standard, den die Beklagte selbst für ihre Berichterstattung verwendet. Daneben dürfen andere wissenschaftlich anerkannte Standards genutzt werden. Damit ist grundlegend beantragt, dass ein wissenschaftlicher Standard genutzt werden muss und keine intransparente Eigenentwicklung der Beklagten angelegt werden kann. Analog zu den „insbesondere“-Zusätzen wird der weltweite de facto-Standard namentlich benannt, der damit genutzt werden kann, ohne dass die Wissenschaftlichkeit dann weiter geprüft werden müsste.

2. Anwendbarkeit von § 287 ZPO, III. Hilfsantrag

Die Kammer teilt unter Ziff. 2. b) des Beschlusses vom 9.9.2022 mit, dass ihr eine Anwendung des § 287 ZPO nicht zustehe.

Der Kläger nimmt diese Rechtsauffassung zur Kenntnis. Er wiederholt jedoch vorsorglich an dieser Stelle, dass nach dem BGH und weit verbreiteter Literaturmeinung auf § 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB (analog) für den anspruchsausfüllenden

Tatbestand – also die Höhe des Störerbeitrages – § 287 ZPO herangezogen werden kann.

Der Kläger verkennt nicht, dass anspruchsbegründend die Kausalkette ist, dass also eine definitive Mitverursachung der Rechtsgutsbeeinträchtigungen anspruchsbegründend ist. Diese ist darzulegen und gem. § 286 ZPO zu beweisen.

Es wird verwiesen auf S. 18 f. der Replik II vom 29.06.2022 sowie auf S. 39 der Replik I vom 15.05.2022.

Anstelle einer Wiederholung seiner Argumente zitiert der Kläger *Spindler*, der diese Rechtsauffassung ebenfalls vertritt und dies mit BGH-Fundstellen belegt. In der Replik II auf S. 18 hatte der Kläger diesen bereits zitiert.

In **BeckOK BGB/Spindler, 63. Ed. 1.8.2022, BGB § 830 Rn. 32 bis 34** im Kapitel „Umwelthaftung“ heißt es:

„Können die Anteile nicht ermittelt werden, stehen aber die Schädiger fest, kommt bei ausreichenden Tatsachen und Anhaltspunkten eine Schätzung gem. § 287 ZPO in Betracht (BGHZ 66, 70 (76) = NJW 1976, 797; BGHZ 70, 102 (108) = NJW 1978, 419; BGHZ 85, 375 (383) = NJW 1983, 872; BGHZ 101, 107 (113) = NJW 1978, 2810; Ule/Laubinger/Repkewitz/Storost BImSchG § 14 Rn. D 29; GK-BImSchG/Roßnagel BImSchG § 14 Rn. 86; Paschke UmweltHG § 1 Rn. 82 f.; Hager NJW 1991, 134 (139); krit. Diederichsen, 56. DJT, 1986, L 48, 85 wegen der allein auf haftungsausfüllende Kausalität beschränkten Funktion des § 287 ZPO; vermittelnd Gmehling, Die Beweislastverteilung bei Schäden aus Industrieimmissionen, 1989, 233 ff.; zweifelhaft OLG Düsseldorf NJW 1998, 3720, das bereits bei nur einem bekannten Schädiger eine Schätzung seines Anteils vornimmt); dabei kann uU auch genügen, dass der Anteil der Emissionen des Betriebs derart hoch ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit der Schaden hierdurch entstanden ist (BGH Feldhaus ES § 906 BGB Nr. 21 Bl. 4). Versagt selbst diese Schätzung, sind aber die konkreten Quellen bekannt, so muss jeder einzelne potentielle Verursacher in entsprechender Anwendung von § 830 Abs. 1 S. 2 nachweisen, dass er nicht für die Beeinträchtigung in Frage kommt. Andernfalls haften sie als Gesamtschuldner (so BGHZ 66, 70 (76 f.) = NJW 1976, 797; BGHZ 101, 107 (112) = NJW 1987, 2810; Fenyves/Weyers/Assmann, Multikausale Schäden in modernen Haftungsrechten, 1988, 138 ff.; Gerlach, Privatrecht und Umweltschutz im System des Umweltrechts, 1989, 258 ff.; Hager NJW 1986, 1961 (1969); Klimeck, Beweiserleichterungen im

Umwelthaftungsrecht, 1998, 82 f. unter Hinweis auf die Gefahrenbereichs- oder Sphärentheorie; Rehbinder in Landmann/RohmerUmweltR BImSchG § 14 Rn. 77; Jarass BImSchG § 14 Rn. 27; Ule/Laubinger/Repkewitz/Storost BImSchG § 14 Rn. D 29). Eine Ausnahme kann hier lediglich zugunsten von Kleinstemittenten gemacht werden (vgl. für § 89 WHG BGHZ 57, 257 (262) = NJW 1972, 205 zu § 22 WHG aF; iÜ Nawrath NJW 1982, 2361; Petersen, Duldungspflicht und Umwelthaftung, 1996, 80 f. mwN).

Voraussetzung ist zudem stets, dass konkrete Kausalitätsbeziehungen ermittelt werden können. (...)

Es sei noch hinzugefügt, dass „die Regeln über die Teilnehmerhaftung bei Vorsatzdelikten auch auf die negatorische Haftung auf Unterlassung und Beseitigung anwendbar [sind], die im Anschluss an § 1004 und das Deliktsrecht entwickelt worden ist“ (MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 830 Rn. 13).

So sieht es auch Schirmer in seiner nun erschienen Habilitation auf S. 253¹ (hier mit Bezug auf die Emissionen RWEs):

„Kann also etwa RWE keine genaueren Angaben zum Umfang des GLOF-Risikos² bei erfolgter Warnung liefern, sollte eine RichterIn schätzungsweise von dem Anteil ausgehen, den breit akzeptierte klimawissenschaftliche Ermittlungsmethoden als RWEs Verursachungsbeitrag identifiziert haben – besagte 0,321 %. Auch das ist schon aus dem Kindertee-Komplex bekannt: In späteren Verfahren hatten die kariesgeschädigten Kinder nicht nur den Tee eines Herstellers, sondern verschiedene zuckerhaltige Getränke „dauernuckelnd“ konsumiert.

Ähnlich wie in Klimahaftungskonstellationen brauchte es also einen Anhaltspunkt, welcher Teil der Kariesschäden auf den beklagten Hersteller entfällt, der die Warnung versäumt hatte. Und wie auch sonst bei multikausalen Schadensverläufen stellte der BGH dazu auf den jeweiligen Verursachungsbeitrag ab, also den Anteil an der initialen Rechtsgutsverletzung. Stehe fest, „daß der konkrete Schaden nur durch das Zusammenwirken des Tees [mehrerer Hersteller] eintreten konnte, also nur durch ihre Summierung“, müsse (formuliert eine Folgeentscheidung weiter) „der Anteil der Zahnzerstörung durch den Früchtetrun“

¹ Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil, erschien zum Jahreswechsel unter dem Titel „Nachhaltiges Privatrecht“, Beiträge zum Privatrecht, Band XX, Mohr Siebeck sowie Open Access.

² Dort geht es um das durch RWEs Emissionen – die zu 0,321 % Temperaturerhöhung geführt haben – gestiegene GLOF-Risiko, also das Risiko einer Gletscherseeeflut (engl. glacier lake outburst flood). Die ist auch für die Beklagte berechenbar.

orientierungsweise herangezogen werden, um den „Umfang ihrer Haftung daher gem. § 287 ZPO zu ermitteln.“

Der Hilfsantrag wird entsprechend aufrechterhalten.

3. Logische Abfolge der Anträge

Die Abfolge der Anträge ist nach Auffassung des Klägers wie üblich zu bestimmen. Die Großbuchstaben (A), (B), (C) usw. sollten keine logischen Ebenen einbringen, sondern nur der einfacheren Bezeichnungen dienen.

Ist danach der Hauptantrag nicht zulässig oder begründet, steht der erste Hilfsantrag zur Prüfung. Ist auch dieser nicht zulässig oder begründet, wäre der nächste zu prüfen.

Der Kläger hat die Konditionalsätze nun ausdrücklich in den Anträgen ausformuliert.

II. Wesentlichkeitstheorie nicht anwendbar

Angesichts der Bedeutung der Sache für den Kläger und seiner Existenzgrundlage weist dieser nochmals **mit Nachdruck** darauf hin, dass das Absehen von einer Sachentscheidung aufgrund der Wesentlichkeitstheorie rechtlich **nicht zulässig** ist.

Die Klageabweisung unter der Berufung auf die Wesentlichkeitstheorie wäre eine Verletzung des Justizgewährleistungsanspruches (Art. 19 Abs. 4 GG), die – jedenfalls hinsichtlich der verlorenen Zeit und der dadurch irreversibel gesetzten Emissionen – nicht durch eine Berufung zu korrigieren wäre.

Dies entspricht der eindeutigen Rechtsprechung von BVerfG und BGH.

Ausdrücklich hat das BVerfG festgestellt:

*„Die Gerichte **müssen** bei unzureichenden gesetzlichen Vorgaben das materielle Recht mit den anerkannten Methoden der Rechtsfindung aus den allgemeinen Rechtsgrundlagen ableiten, die für das betreffende Rechtsverhältnis maßgeblich sind. Das gilt auch dort, wo eine gesetzliche Regelung, etwa wegen einer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht, notwendig wäre (vgl. BVerfGE 81, 242 (256) = NJW 1990, 1469 (1470) = NZA 1990, 389). Nur so können die Gerichte **die ihnen vom Grundgesetz auferlegte Pflicht erfüllen, jeden vor sie gebrachten Rechtsstreit sachgerecht zu entscheiden.**“ (eig. Hervorheb.)*

BVerfG, Beschluss vom 26.06.1991 - 1 BvR 779/85 = NJW 1991, 2549

Diese Linie verfolgt auch der BGH unter Ablehnung der Anwendung der Wesentlichkeitstheorie:

*„Mit dem Kriterium der Wesentlichkeit kann beurteilt werden, ob die in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Gebote der Demokratie und des Rechtsstaats der Delegation von Rechtssetzung vom Parlament auf die Exekutive entgegenstehen. Bei einer Kollision gegenläufiger Grundrechte gleichgeordneter Rechtsträger stellt sich eine solche Kompetenzfrage nicht, weil der Staat in einen solchen Konflikt über die Gerichte **lediglich als Vermittler eingebunden ist, der nicht die Zulässigkeit eines hoheitlichen Grundrechtseingriffs prüft, sondern die betroffenen Belange gegeneinander abwägt** (Jachmann, JA 1994, 399, 400 f.; Durner, ZUM 2010, 833, 835). (...)*

Im Streit zwischen Privaten müssen die Gerichte aber selbst bei unzureichenden gesetzlichen Vorgaben das materielle Recht mit den anerkannten Methoden der Rechtsfindung aus den für das betreffende Rechtsverhältnis maßgeblichen allgemeinen Rechtsgrundlagen ableiten (vgl. BVerfGE 84, 212, 226 f.).“

BGH, Urteil vom 26. November 2015, I ZR 3/14 = ZUM-RD 2016, 156.

Diese Begründung ist klar, einleuchtend und allgemeingültig. Die Wesentlichkeitstheorie und der Vorbehalt des Gesetzes passen strukturell nicht auf das Zivilrechtsverhältnis. Würde man das aber versuchen, hat das die bereits mehrfach beschriebenen Konsequenzen – gerade in den grundrechtlich besonders berührten Bereichen gälte das Recht des Stärkeren. Das Wesentlichkeitsprinzip wird in seiner Grundstruktur zudem verwässert, was auch für dessen Anwendbarkeit im öffentlichen Recht eine Gefahr bedeutet.

Die Wesentlichkeitstheorie ist ein höchst konturenschwacher Begriff. Es gibt keinerlei materielle Kriterien, nach denen man den einen oder anderen Sachverhalt eindeutig für Parlaments-, „wesentlich“ erklären könnte. Dies zeigt auch das Urteil des Landgerichts Stuttgart im Verfahren der DUH gegen Mercedes (s.u. IV), deren äußerst knappe Ausführungen hierzu auf eine Vielzahl von Fällen missbräuchlich übertragbar wären. Der Griff zur Wesentlichkeitstheorie mag in Anbetracht befürchteter gesellschaftlicher Folgen verständlich sein. Vorliegend geht es aber um eine Anspruchsgrundlage mit einem Voraussetzungsprogramm, für die das befürchtete und spekulative rechtspolitische Szenario der Beklagten unberücksichtigt zu bleiben hat. Das muss ein Gericht aushalten können. Ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit existiert nicht und wäre *contra legem*.

Die strukturelle Inkompatibilität der Wesentlichkeitslehre mit der zivilrechtlichen Rechtsprechung wird noch deutlicher, wenn man sich vor Augen führt, dass und

wo die Wesentlichkeitstheorie ihre Ursprünge in der Zeit vor der Weimarer Republik hat. Im dortigen dualistischen Staatssystem, bestehend aus monarchistischer Exekutive und dem gewählten Parlament, bestand ein besonderes Bedürfnis, ein Durchregieren inkl. einer vollumfassenden Gesetzgebung aus eigener Machtvollkommenheit der Exekutive, losgelöst vom Parlament, zu verhindern.³ Andere, aber im Ergebnis ähnliche Probleme enthält auch das derzeitige bundesdeutsche demokratische System, in dem es eine besonders starke strukturelle Nähe der Parlamentsmehrheit zur Exekutive (Gubernative) gibt, die in anderen Demokratien nicht vorhanden ist.

Die Wesentlichkeitstheorie ist daher sowohl historisch und auch daran erkennbar strukturell nicht auf die Rechtsprechung zu übertragen. Für einen Bedarf in der Abgrenzung von Legislative und Exekutive sprechen hingegen auch heute noch Gründe. Genau dies stellen BVerfG und BGH oben allgemeingültig klar; und dies nicht mit einer einschränkenden Bemerkung versehen, wie die Beklagte es aber behauptet („singulär“, „Anomalie“).

Auch das von der Beklagten zum Beleg angeführte Urteil des BVerfG, Beschl. v. 24.02.2015 – 1 BvR 472/14, BVerfGE 138, 377/390, juris Rn. 25 ff. lässt daran keinen Zweifel (vgl. bereits S. 113 der Klageerwiderung).

Der Vorbehalt des Gesetzes – von der Beklagten als eine weitere Umschreibung des Wesentlichkeitsgedankens verwendet – wird dort gerade nicht allgemeingültig für die Rechtsprechung angewendet.

Die Beklagte behauptet:

*„Der Vorbehalt des Gesetzes gilt nicht nur für Grundrechtseingriffe der Exekutive. Anders als die Kläger behaupten, gilt er auch für die rechtsprechende Gewalt und insbesondere auch für die Zivilgerichte (**ausdrücklich** BVerfG, Beschl. v. 24.02.2015 – 1 BvR 472/14, BVerfGE 138, 377/390, juris Rn. 25 ff.; (...))“* (eig. Hervorhebung)

Klageerwiderung, S. 113.

Dies ist ein Falschzitat. Das Wort „Vorbehalt des Gesetzes“ taucht in dem zitierten Urteil kein einziges Mal auf. Auch geht es dort inhaltlich nicht um diesen Grundsatz oder die Wesentlichkeitstheorie.

Das BVerfG zeigt in dem Urteil dagegen die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung auf. Dass es solche Grenzen gibt ist auch für den Kläger unstrittig. Dass der Vorbehalt des Gesetzes mit diesen Grenzen aber vollständig überlappt, wird vom

³ Kalscheuer Jacobsen, Der Parlamentsvorbehalt: Wesentlichkeitstheorie als Abwägungstheorie, DÖV 2018, 523 (524).

BVerfG dort gerade nicht entschieden, sondern mit der Logik der Beklagten – der weite § 1004 Abs. 1 BGB sei keine hinreichende Rechtsgrundlage – gerade das Gegenteil:

„Aus verfassungsrechtlicher Sicht bieten die privatrechtlichen Generalklauseln den Zivilgerichten nicht zuletzt die Möglichkeit, die Schutzgebote der Grundrechte zur Geltung zu bringen (vgl. BVerfGE 97, 169 <178>; stRspr) und so die gesetzgeberische Erfüllung grundrechtlicher Schutzaufträge zu ergänzen; die Zivilgerichte verhelfen den Grundrechten so in einem Maße zur praktischen Wirkung, das zu leisten der Gesetzgeber im Hinblick auf die unübersehbare Vielfalt möglicher Fallgestaltungen (vgl. BVerfGE 102, 347 <361>) allein kaum in der Lage wäre“

BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2015 – 1 BvR 472/14 –, BVerfGE 138, 377-397, Rn. 39

Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung ergeben sich aus den Grundrechten. Die Abwägung der Grundrechte bestimmt sich von Fall zu Fall. Auch bei der richterlichen Rechtsfortbildung aufgrund von Generalklauseln kommen solche Grundrechtsabwägungen zum Tragen.

so ausdrücklich BVerfG, a.a.O. Rn. 40

In Rn. 41, 42 a.a.O. führt das BVerfG zu dieser Abwägung weiter aus. Sie stellt eine klassische Grundrechtsabwägung dar, aufgrund der eine Rechtsfortbildung stattzufinden hat oder eben nicht:

„Die Grenzen richterlicher Rechtsfindung verlangen gerade dort besondere Beachtung, wo sich die rechtliche Situation des Bürgers verschlechtert, ohne dass verfassungsrechtliche Gründe dafür ins Feld geführt werden können (BVerfGE 122, 248 <301> - abw. M.). Auf eine privatrechtliche Generalklausel lässt sich eine verfassungsrechtlich schwerwiegende Belastung eines Beteiligten dann umso weniger stützen, je weniger sich im einfachgesetzlichen Umfeld Anknüpfungspunkte dafür finden lassen (vgl. Röthel, Normkonkretisierung im Privatrecht, 2004, S. 120 f.).“

BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2015 – 1 BvR 472/14 –, BVerfGE 138, 377-397, Rn. 42

Genau diese Grundrechtsabwägung aber verlangt der Kläger gerade. Und es streiten das Gewicht „praktisch jeglicher Freiheit“, insbesondere gewichtige Bedrohungen von Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG, für ihn. Die Beklagte kann dieses Gewicht nicht geltend machen, u.a. da ihr Geschäftsmodell wesentlich defizitär ist, diese im Gegensatz zu dem des Klägers anpassbar ist und sie zudem vorsätzlich

unzureichend Klimaschutz betreibt. Die Notwendigkeit einer (Grundrechts-) Abwägung wurde an den dogmatisch korrekten Stellen bereits demonstriert, so bspw. in der Verkehrssicherungspflicht (s. bspw. Klageschrift, S. 84, 99).

Mithin kann die Beklagte kein einziges Urteil geltend machen, das für ihre Ansicht der Übertragbarkeit der Wesentlichkeitstheorie streitet. Die einzige Quelle, die eindeutig für ihre Ansicht spricht, ist der Artikel von Prof. Gärditz (EurUP 2022, 45), der auf dem Gutachten für die RWE AG basiert, das gezielt für das Verfahren vor dem OLG Hamm verfasst wurde.

Dass dieses Urteil nichts für die Übertragbarkeit hergibt, sieht im Übrigen nicht nur der Kläger so, sondern auch eine Dissertation, die sich dem Thema widmet:

Lassahn, Rechtsprechung und Parlamentsgesetz, Diss., Tübingen 2017, S. 91, Fn. 412.

Auch dieser analysiert die Wesentlichkeitstheorie als Abgrenzungssatz zwischen Exekutive und Legislative. Er kommt nach einer umfangreichen Untersuchung zum Schluss, dass alle bisherigen Herleitungen schon für die Anwendung des Wesentlichkeitsvorbehaltes auf Exekutivhandlungen hochgradig defizitär sind:

ix) Zwischenergebnis

Die Lehre vom Legitimationsniveau beruht auf implausiblen theoretischen Annahmen, ist dogmatisch gehaltlos und durch ihre übergroße Offenheit anfällig für Missverständnisse und Missbrauch. Die Verfassung kennt kein normatives Gebot „demokratischer Legitimation“ jeder Ausübung von Staatsgewalt. Zwar gibt es Normen, die sich aus einer Beobachterperspektive so beschreiben lassen, dass sie diesem Ziel dienen. Legitimation bleibt aber eine außerrechtliche Kategorie. Sie wird von der Verfassung vorausgesetzt und herbeigeführt, nicht selbst normativ verwertet. Nicht alles, was politologisch wünschenswert ist, ist auch staatsrechtlich vorgeschrieben. Der Gedanke eines Legitimationsniveaus ist daher zur Begründung eines dem Parlament

vorbehaltenen Bereichs untauglich; keinesfalls lässt sich aus ihm ein Delegationsverbot im Sinne der Wesentlichkeitsdoktrin ableiten.⁵⁴⁷

a.a.O., S. 125 f.

Gerade diese (untaugliche) Begründung – „Zugleich sichert der Vorbehalt des Gesetzes – als Parlamentsvorbehalt – eine hinreichende demokratische Legitimation ab“ – nutzt die Beklagte aber für sich als Begründung für die (strukturfremde) Übertragung der Wesentlichkeitstheorie (s. bspw. Klageerwiderung S.

115). Natürlich verkennt der Kläger nicht, warum sie dies tut. Aber: „Legitimation bleibt (...) eine außerrechtliche Kategorie.“ (s. a.a.O.).

Da der Kläger ausschließlich Rechte geltend macht, die vom Wortlaut von § 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB umfasst sind (vor allem Eigentum und Gesundheit, aber auch ein „sonstiges Recht“) ist es nicht er, der hier außerrechtliche politische Vorstellungen versucht durchzusetzen. Der Kläger verlangt die Anwendung geschriebenen Rechts.

Bei Lichte betrachtet ist es die Beklagte, die im Gewand diffuser staatsrechtlicher Begriffe ihre eigene (geschäfts-) politische Vorstellung ohne dogmatische Anknüpfung oder rechtliche Grundlage versucht, gegen dogmatisch begründete deliktische Ansprüche zu verteidigen.

Das kann – und darf – nicht verfangen.

III. Spezifische Klimaexpertise bestätigt Vortrag des Klägers

Leider ist weiterhin festzustellen, dass die Beklagte bei Ihrer bisherigen Strategie und Argumentationsmuster bleibt und in großen Teilen im Tatsächlichen wie auch im Rechtlichen eine Reihe von Erzählungen vorträgt, die an der Sache vorbeiführen und die wesentlichen, diskussionsfähigen Punkte verdecken.

Um zu zeigen, dass dies keine unsubstantiierte Unterstellung ist, wird exemplarisch ein Zitat aus dem Schriftsatz der Beklagten im Verfahren vor dem LG Braunschweig vorangestellt, das sich inhaltsgleich auf S. 47 ihrer Duplik vom 10. August 2022 im hiesigen Verfahren findet:

„Tatsächlich zeigt der hierzu fehlende Vortrag der Kläger, dass sich angesichts der beschriebenen Unsicherheiten nicht substantiiert darlegen lässt, dass eine antragsgemäße Reduktion oder eine Reduktion von 1 % der weltweiten Emissionen zu einer greifbaren, zeitlich eingrenzbaaren Verringerung der angeblichen (drohenden) Rechtsgutbeeinträchtigungen der Kläger führt. Wie unverstanden die Prozesse des Klimawandels insbesondere in ihren Latenzen noch sind, verdeutlichen etwa die Minderemissionen während der Covid-19-Pandemie. Obwohl 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie die anthropogenen CO₂-Emissionen weltweit nach Schätzungen um bis zu ein Zehntel zurückgegangen sind [Quellenangabe], ließ sich im Anstieg der CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre keine statistisch relevante Trendwende erkennen [Quellenangabe].“

Duplik, S. 50

Dies ist grob falsch.

Damit von der Beklagten nicht erneut behauptet werden kann, dass die Unterzeichnenden es nicht besser wissen können und die Nähe solcher der Argumente zur Klimawandelleugnung willkürlich unterstellen, wurde **Herr Prof. Rahmstorf**⁴ hierzu befragt und antwortet schriftlich wie folgt:

„Die Antwort auf dieses VW-Argument ist sehr einfach: dass der langfristige CO₂-Anstieg komplett vom Menschen verursacht ist, ist seit Jahrzehnten über jeden vernünftigen Zweifel erhaben gesichert - dies anzuzweifeln ist entweder Ignoranz oder absichtliche Leugnung wissenschaftlicher Fakten. Die kurzfristigen Schwankungen in der Zuwachsrate von Jahr zu Jahr, die sich dem anthropogenen Trend überlagern, haben dagegen nur sehr wenig mit Schwankungen in den anthropogenen Emissionen zu tun sondern mit Wetterschwankungen, die bestimmen, wie viel CO₂ die Biosphäre aufnimmt. Anders gesagt, ob es zum Beispiel ein gutes Jahr für das Wachstum der Wälder war oder ein Dürrejahr.

Blog dazu: <https://scilogs.spektrum.de/klimalounge/der-globale-co2-anstieg-die-fakten-und-die-bauernfaengertricks/>

Abb. 4 dort zeigt es klar. Die Schwankungen liegen an der "land sink", der Trend dagegen an "fossil fuels and industry". Die Land-senke zeigt Schwankungen um 10 Gt CO₂ von Jahr zu Jahr, wie soll man da signifikant ein Jahr mit 4 Gt CO₂-Emission weniger sehen können? Das geht komplett im Rauschen unter und ist daher nicht zu erwarten.“

Beweis: Prof. Dr. Stefan Rahmstorf, zu laden über: [REDACTED]

Nach diesem Muster verlaufen zahlreiche Tatsachen- und Rechtsargumente der Beklagten. Es wird ein Gegenargument⁵ aufgestellt, das teils nicht einmal richtig verstanden wurde und wahllos Quellen angefügt, deren Inhalt so klingen mag, als würden sie einen Beleg anführen. Dem Kläger wird dann hingegen unterstellt, dass *dieser* sich nicht „wissenschaftlich redlich“ verhalten. Diese Strategie belastet die Sache und das Gericht unnötig.

⁴ Herr Prof. Dr. Stefan Rahmstorf ist einer der angesehensten Ozeanphysiker und Klimawissenschaftler Deutschlands, er ist Leiter der Erdsystemanalyse am Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung (PIK) und bspw. Leitautor des 4. Sachstandsbericht des IPCC. Sein bibliografischer h-Index liegt bei 80.

⁵ Erwartbar ist hinsichtlich der obigen Aussage von Herrn Prof. Rahmstorf bspw. die Gegenbehauptung, dass hiermit ja gerade zugestanden werde, dass der CO₂-Anstieg nicht linear sei. Das ist schon vorab zurückzuweisen: Bei keinem natürlichen Prozess verläuft eine Entwicklung mathematisch-ideal entlang einer Geraden in einem Graph. Es gibt immer kleine Schwankungen. Hier aber ist ein Paradebeispiel für Linearität der CO₂-Akkumulation gegeben, die die Klimawissenschaft eindeutig herausgearbeitet hat. Die Kurve des Ausstoßes der Beklagten ist davon noch nicht einmal berührt.

Es wird eindringlich darum gebeten, auf die wirklich relevanten Punkte einzugehen, und wie vielfach beantragt und von der Zivilprozessordnung eindeutig vorge-
sehen

Beweis zu erheben.

IV. Die Schlüssigkeit der Klage bestätigt von unabhängigen Dritten

Dass das soeben aufgezeigte Vorgehen ähnlich auch für das Rechtliche gilt, soll nicht erneut im Einzelnen demonstriert werden. Es soll aber auch hier im Folgenden mit einer Drittextpertise dargelegt werden, dass der Kläger mit seiner Rechtsauffassung richtig liegt.

PD Dr. Jan Eric-Schirmer, dessen Habilitation⁶ wir bereits in der Replik zitiert hatten hat sich u.a. bei Herrn Prof. Wagner habilitiert. Prof. Wagner ist den Prozessbevollmächtigten vom Verfahren vor dem OLG Hamm als Privatgutachter von RWE bekannt. Dr. Schirmer veröffentlicht in Kürze einen Artikel in der NJW, der sich dem vorliegenden Verfahren widmet, soweit man den Klageanspruch auf einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch und den Aspekt der Gesundheitsbeeinträchtigung stützen möchte. Er beschränkt sich in der Untersuchung auf rein „vorwärtsgewandte Klimaklagen“. Herr Dr. Schirmer hat insoweit drei wesentlichen Aspekte des Falles aus diesem Blickwinkel untersucht. **Alle** Argumente, die die Beklagte anführt, werden dort ausgeräumt. Festzuhalten ist dabei zugleich, dass der Artikel kein Gefälligkeitsartikel ist, sondern den rechtlichen Ansatz der Kläger auch in zwei Punkten kritisiert. Der Kritikpunkt, den Dr. Schirmer anfügt, wurde von der Beklagten dagegen noch nicht einmal gesehen.

Der Artikel⁷ wird beigelegt als

Anlage K36

und anhand der nachfolgenden konkret eingeordneten Zitate im relevanten Umfang zum Gegenstand der Triplik gemacht.

1. Kausalitätsrechtsfrage

Die Kausalvorgänge bei Klimaprozessen verlaufen über längere Zeiträume, aber linear und unweigerlich.

„Ausgestoßene Treibhausgase erhöhen nicht sofort die globale Mitteltemperatur und beschwören auch nicht unmittelbar Herz-Kreislauf- Erkrankungen oder Dürren herauf. Vielmehr ähnelt das Klimasystem aufgrund seiner diversen Rückkopplungen einem Kochtopf: Genauso wie der Temperaturfluss einer Herdplatte zwar sofort auf den Topf einwirkt, dass Wasser aber

⁶ Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil S. 404. Erschienen zum Jahreswechsel unter dem Titel „Nachhaltiges Privatrecht“, Beiträge zum Privatrecht, Band XX, Mohr Siebeck sowie Open Access.

⁷ Schirmer, Haftung für Klimaschäden, NJW 2023 i.E.

nicht direkt zum Kochen bringt, verändern ausgestoßene Treibhausgase zwar recht zügig die Konzentration der Atmosphäre, erwärmen die Erde aber erst mit Verzögerung. Und die Verzögerung ist anders als beim Kochtopf erheblich: So tritt etwa beim größten Klimatreiber CO₂ die höchste Wärmewirkung nach ziemlich genau 10 Jahren ein. Dass sie eintritt, ist indes genauso ausgemacht wie bei eingeschalteter Herdplatte. Sofern die eingebrachten Treibhausgase der Atmosphäre nicht wieder entzogen werden (was derzeit technisch noch nicht großflächig umsetzbar ist), erhöht sich mittelfristig die globale Mitteltemperatur und mit ihr das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Dürren. Würden Betroffene warten, bis sich die Erde aufgeheizt hat und Beeinträchtigungen unmittelbar bevorstehen, wäre es daher zu spät: Soll wie im VW-Fall verhindert werden, dass sich die Erde zukünftig über 1,5°C erwärmt, muss jetzt gehandelt werden. Stellt man die Trägheit des Klimasystems in Rechnung, ist es also kein Widerspruch, schon heute von einer konkret drohenden Beeinträchtigung zu sprechen, obwohl die Klimagefahren erst in Jahrzehnten akut werden.“

Anlage K36, S. 3 und 4 = Schirmer, Fn. 7, Rn. 8.

Auf diesen Punkt hat der Kläger bspw. schon in der Klageschrift vom 08.11.2021 auf S. 78 sowie in der Replik I vom 15.05.2022 auf S. 38 hingewiesen. Mit u.a. dem obig widerlegten Argument und zahlreichen weiteren Argumenten, die aus dem Repertoire der Klimawandelskepsis stammen, hat die Beklagte versucht, diese Kausalitätsbeziehung wissenschaftswidrig in Frage zu stellen. Das darf ihr nicht gelingen. Denn (so Schirmer)

„das entspricht nicht nur dem Kerngedanken des Klimabeschlusses des BVerfG, sondern deckt sich bei genauem Hinsehen auch mit der bisherigen Rechtsprechungspraxis zu § 1004 BGB. Denn der BGH konkretisiert seine erwähnte Formel dahingehend, dass sich eine die Beeinträchtigung ‚ermöglichende konkrete Gefahrenquelle gebildet hat, auf Grund deren ein Einschreiten geboten ist‘. Der vorbeugende Unterlassungsanspruch entsteht mit anderen Worten in dem Moment, **wo die „erste Verletzungshandlung ernsthaft und greifbar zu befürchten ist.**

Im Fall zu besagtem BGH-Zitat ging es um eine zunächst senkrecht nach oben fliegende Silvesterrakete, die dann plötzlich seitwärts abdriftete und durch einen kleinen Spalt in eine Scheune eindrang. Der BGH verneinte einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch im Moment des Raketenstarts, weil der nachfolgende Geschehensablauf ‚letztlich als zufallsabhängig‘ er scheine. Von Zufall kann bei zukünftigen Klimagefahren aber keine Rede sein.“

Anlage K33, S. 4 = Schirmer, Fn. 7, Rn. 9 (eig. Hervorheb.)

Bestimmt kein Zufall ist es allerdings insoweit, dass die Beklagte das letztere Zitat des BGH nicht erwähnt, aber meint, den Silvesterraketen-Fall für sich nutzbar machen zu können.

Hinsichtlich der Kausalität ist weiterhin zu beachten, dass die Verletzungshandlung die Verursachung der CO₂-Emissionen der Beklagten ist und lediglich der Verletzungserfolg später, aber unumstößlich eintritt. Langfristigkeit von Kausalitätsketten schließen die Anforderungen des BGH indes nicht aus, wie dieser schon mehrfach entschieden hat. Entsprechende Fundstellen hat der Kläger zitiert. Das ist, wie bereits angedeutet, auch nach Auffassung von Schirmer übertragbar, denn es ist

„klimawissenschaftlich unzweifelhaft, dass Emissionsverhalten eine „ermöglichende konkrete Gefahrenquelle“ für das zukünftige Überschreiten der 1,5°C-Grenze bildet, weshalb jetzt „ein Einschreiten geboten ist“. Es sind die heute ernsthaft und greifbar zu befürchtenden Verletzungshandlungen, die übermorgen Klimagefahren heraufbeschwören. Dass der vorbeugende Unterlassungsanspruch so einen langen Zeitraum überspannt, ist auch nichts Ungewöhnliches. So bejahte der BGH eine drohende Beeinträchtigung bei latent umsturzgefährdeten Bäumen, das OLG Nürnberg entschied entsprechend bei genereller Hochwassergefahr. Dass in beiden Fällen die Beeinträchtigung nicht akut bevorstand, Baumsturz und Hochwasser mitunter erst mit jahrelanger Verzögerung hätten auftreten können, hinderte die Gerichte nicht daran, den Klägern sofort vorbeugende Unterlassungsansprüche zuzuerkennen.“

Anlage K33, S. 4 = Schirmer, Fn. 7, Rn. 9.

2. Konkreter Fallbezug der Kausalitätserwägungen

Die Beklagte behauptet, der Kläger würde einen semantischen Kunstgriff kreieren, indem sie eine lückenlose Kausalitätskette zwischen der Beklagten und ihnen beschreiben. Die Ausführungen der Beklagten zu den angeblichen zwei Teilen der Kausalitätskette, die angeblich einen Bruch aufweisen, sind aber schon nicht nachvollziehbar. Sie sind naturwissenschaftlich nicht herleitbar und auch das Recht gebietet eine solche Betrachtungsweise nicht, so auch Schirmer:

„vorwärtsgewandte Klimahaftungsklagen setzen eine spezifische Ursache-Wirkungsbeziehung zwischen dem Störerverhalten und den drohenden Beeinträchtigungen beim Betroffenen voraus. Konkret am Beispiel des VW-Falls: Ist die VW-Produktion von Verbrennerfahrzeugen adäquat kausal für zukünftig drohende klägerische Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Eigentumsbeeinträchtigungen?“

Dabei differenziert Schirmer, wie auch schon der Kläger, zwischen verschiedenen Problemebenen:

„Besteht überhaupt ein naturwissenschaftlicher Kausalzusammenhang?
Ist er rechtlich nachweisbar?
Kann aus dem Konglomerat von Emissionsquellen ein einzelner Verursachungsbeitrag isoliert werden?
Und passiert jener Verursachungsbeitrag dann den dogmatischen Filter des Adäquanzkriteriums?
(...)
Was die zweite und dritte Ebene angeht (rechtlicher Nachweis und Isolierbarkeit), können die Ausführungen zu rückwärtsgewandten Klimahaftungsklagen deshalb übertragen werden.“

Hierzu hatte der Kläger ausführlich repliziert (s. bspw. zur rechtlichen Nachweisbarkeit die Replik I, S. 25 ff., 36 ff.). Dennoch wiederholt die Beklagte ihre Meinung aus der Klageerwiderung in der Duplik (s. bspw. S. 38), unbeirrt davon, dass der Kläger eine rechtliche Nachweisbarkeit und Isolierbarkeit dargelegt hat. Um auch hier keine Zweifel aufkommen zu lassen, verweisen der Kläger (erneut) wie Schirmer in der Anlage K36, S. 5, auf eine frühere Publikation von Schirmer, die dieser bereits zitiert hatte. Schirmer wie der Kläger hatten dargelegt, dass diese beiden Fragen der Kausalität (Nachweisbarkeit und Isolierbarkeit) wie beim RWE-Fall vor dem OLG Hamm zu beurteilen sind und von diesem als schlüssig anerkannt wurden (S. 28d. Replik I, sowie Schirmer, Anlage K36, Rn. 11). Siehe hierzu im Detail Schirmer, Klimahaftung und Kausalität – und es geht doch!, JZ 2/2021, S. 1101 ff. unter III.

Für den Punkt „naturwissenschaftlicher Kausalitätsnachweis“ hat der Kläger bereits umfangreich vorgetragen und führende Wissenschaftler:innen zitiert. Auch hierzu wird anstatt einer weiteren Wiederholung auf die Verneinung der Beklagten folgendes Zitat von Schirmer wiedergegeben:

„Innerhalb der Klimawissenschaft befasst sich die sogenannte Attributionsforschung damit, ob und inwieweit bestimmte Ereignisse auf den menschengemachten Klimawandel zurückgehen. Hierbei wird zwischen zwei Arten von Ereignissen unterschieden: Langsam voranschreitenden „slow onset events“ (zB Meeresspiegelanstieg, Gletscherschmelze) und kurzfristig auftretenden „extreme events“ (zB Stürme, Hitzeperioden, Dürren). Grundsätzlich können beide Ereignisarten in vorwärtsgewandten Klimahaftungsklagen relevant werden, typischerweise dürften aber (wie auch im VW-Fall) „extreme events“ im Vordergrund stehen. Noch vor wenigen Jahren hätte das die Klagen zum Scheitern verurteilt. Denn während „slow onset events“ auf jahrzehntelange Forschung zurückblicken und klimawissenschaftlich sehr gut verstanden sind, war die Attribution von „extreme events“ lange mit großen Unsicherheiten behaftet. Innerhalb des letzten Jahrzehnts sind hier jedoch entscheidende Durchbrüche gelungen.²⁷ Heute

kann nicht nur quantifiziert werden, wieviel wahrscheinlicher und intensiver bestimmte „extreme events“ im Zuge des menschengemachten Klimawandels werden, sondern auch welche Schäden sie anrichten und wie hoch der Verantwortungsbeitrag einzelner Treibhausgasemittenten ausfällt. Aufgrund der verbesserten Datenlage und Computerrechenleistung können Forschende mittlerweile sogar regionale Aussagen treffen. Grundsätzlich ließe sich im VW-Fall also mithilfe einer Attributionsstudie bestimmen, inwiefern die auf VW-Verbrennerfahrzeuge zurückgehende Emissionsmenge das lokale Klima im Raum Detmold (mit-)verändert – und wie sich die Veränderung auf das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Dürreperioden auswirkt. Sofern diese Studie, wie für Attributionsstudien typisch, ein aufwändiges „peer-review“ durchlaufen hat und hohe Sicherheitsgrade von „extrem wahrscheinlich“ und mehr aufweist – also beispielsweise intensivierte Dürreperioden mit mehr als 95 %iger Wahrscheinlichkeit ausschließlich auf den menschengemachten Klimawandel zurückführt –, sollte eine RichterIn das Bestehen einer Kausalbeziehung regelmäßig iSv § 286 ZPO für wahr erachten.“

Anlage K36, S. 5 f. = Schirmer, Fn. 7, Rn. 12.

Nach den Regeln der ZPO ist – da die Beklagte bestritten hat – hierzu **Beweis zu erheben**. Dies hat der Kläger bereits mehrfach beantragt.

3. Adäquanz gegeben

Auch die Adäquanz bzw. der Schutzzweck der Norm bzgl. der Scope 3-Emissionen sind evident gegeben. Das hatte die Replik nochmals ausführlich erläutert.

„Um das Filterkriterium der Adäquanz zu passieren, müssen naturwissenschaftliche Kausalbeziehungen zwei Kriterien erfüllen: Der relevante Verursachungsbeitrag muss das Risiko des Schadenseintritts einerseits erheblich erhöht haben und die Kausalbeziehung darf sich nicht als eine Verkettung außergewöhnlicher, ganz unwahrscheinlicher Umstände darstellen, die für einen objektiven Beobachter in der Lage des Schädigers ex ante schon nicht erkennbar waren. Ersteres dürfte bei vorwärtsgerichteten Klimahaftungsklagen regelmäßig genauso zu bejahen sein wie bei rückwärtsgerichteten: Zwar mögen die auf einzelne Emittenten entfallenen Verursachungsbeiträge zunächst kaum wie eine erhebliche Risikoerhöhung wirken – legt man etwa den Ansatz des Klägers im VW-Fall zugrunde, gehen auf VW rund 1% aller jährlichen globalen Treibhausgasemissionen zurück und entsprechend klein wäre der Beitrag zum klimabedingt gesteigerten Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Dürreperioden. Aber diese Perspektive ist schief. Nicht die schiere Höhe des Verursachungsbeitrags ist der Maßstab für Erheblichkeit, sondern die Höhe in Relation zu anderen Einzelbeiträgen. So gesehen bekommt der Verursachungsbeitrag

durch VW anderes Gewicht: Die auf VW zurückgehende Emissionsmenge ist dreiundfünfzigmillionenfach größer als die eines Durchschnittsbürgers und entspricht dem Niveau ganzer Industriestaaten wie Australien oder Südafrika.“

Anlage K36, S. 6 f. = Schirmer, Fn. 7, Rn. 13.

Das letztere Argument bzgl. der Notwendigkeit relativer Betrachtung der Erheblichkeit wurde ebenfalls bereits in der Replik näher erläutert. Siehe hierzu ebenfalls Schirmer, JZ 2/2021, 1101, 1103:

„Das [die Frage der Erheblichkeit von 1 % der globalen Emissionen] provoziert freilich die Anschlussfrage, wann Erheblichkeit beginnt. Bei 5 %, 10% oder 20% und mehr? Das kann man natürlich so sehen, allerdings wäre damit eine empfindliche Einschränkung von vielgliedrigen Kausalverläufen verbunden. Forderte man etwa mindestens 5% Verursachungsbeitrag, lägen ab 21 gleichumfangreich beitragenden Verursachern keine adäquaten Kausalbeiträge mehr vor; bei 10% wäre die Grenze schon bei 11 Verursachern erreicht. Multikausale Haftungsszenarien stünden damit regelmäßig haftungsfrei. Schon vor dem Hintergrund des oben erwähnten Grundsatzes der Teilhaftung kann das niemand wollen, und es entspricht auch nicht der bisherigen Rechtsprechungslinie bei Schadensabläufen mit zahlreichen Tatbeteiligten, etwa spontanen Plünderungen oder Betriebsblockaden.“

Außergewöhnliche, nicht erkennbare Kausalverläufe sind ebenfalls auszuklamern. Auch das wurde umfangreich rechtlich erklärt und die naturwissenschaftliche von der rechtlichen Kausalebene entzerrt, die die Beklagte stets versucht, zu vermischen. Schirmer bestätigt diese Sichtweise:

„Problematischer ist die zweite Ausprägung des Adäquanzkriteriums, also die Ausklammerung außergewöhnlicher, nicht erkennbarer Kausalverläufe. Allerdings nicht weil der Zusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen und klimabedingten Herz-Kreislauf-Erkrankungen bzw. Dürren zu undurchsichtig ist. Denn vorwärtsgewandte Klimahaftungsklagen knüpfen nicht an jahrzehntelang zurückliegendem, sondern bevorstehendem Emissionsverhalten an. Maßstab ist also, ob die Zusammenhänge für einen heutigen objektiven Beobachter in der Lage des Schädigers erkennbar sind – und daran kann angesichts der beschriebenen Fortschritte der Attributionsforschung kein Zweifel bestehen. Vielmehr ist das Hauptproblem, dass im VW-Fall der Großteil der Emissionen gar nicht vom Autohersteller ausgestoßen wird. Der von VW 1 %ige jährliche Emissionsbeitrag setzt sich fast ausschließlich aus sogenannten indirekten Emissionen zusammen, namentlich den bei der Fahrzeugnutzung ausgestoßenen Treibhausgasen. Genau

genommen emittiert also gar nicht VW, sondern die jeweiligen Fahrzeugnutzer. (...)

Hier sind jedoch zwei Punkte zu beachten: Erstens zeigt schon ein kurzer Blick auf die bisherige Rechtsprechungslinie, dass auch bei indirekten Emissionen der Kausalzusammenhang nicht abreißt. Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH zur Adäquanzformel unterbrechen nachfolgende Beiträge Dritter den Kausalzusammenhang nur dann, wenn sie „in völlig unsachgemässer und ungewöhnlicher Weise vorgenommen“ werden; entscheidend sei, ob der objektive Beobachter mit dem Drittverhalten „normalerweise hätte rechnen können“. Im zu entscheidenden Fall hatte der BGH seine Zweifel, weil bei einer Havarie nicht nur der beklagte Schiffseigener, sondern auch das Schleusenpersonal Fehler gemacht hatte. Umgekehrt ließ der BGH einen Kausalzusammenhang zwischen einem Nachbarn und dem Vermieter eines Drogenhilfezentrums intakt, obwohl die Beeinträchtigung von den drogenabhängigen Nutzern des Zentrums ausgegangen war; entsprechend entschied er für einen Diskothekenbetreiber, dessen Gäste gelärmt hatten.

Letztlich geht es also wieder um ganz außergewöhnliche und unwahrscheinliche Umstände – nun in Form von Drittverhalten –, das für den Erstverursacher nicht erkennbar war. Für indirekte Emissionen trifft aber regelmäßig genau das Gegenteil zu. Wenn etwa im VW-Fall die Nutzer die Verbrennerfahrzeuge fahren und dabei Treibhausgase freisetzen, handeln sie völlig gewöhnlich und wahrscheinlich, ja letztlich exakt so, wie es ein objektiver Beobachter in der Lage von VW erwartet. Würde man hier den Adäquanzzusammenhang verneinen, müsste man es auch sonst bei Schädigungen durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Produkten tun. Zu Recht werden Adäquanzzweifel hier aber nicht einmal erwähnt.“

Anlage K36, S. 7 = Schirmer, Fn. 7, Rn. 14, 15.

Hinsichtlich der Emissionen, die die Beklagte verursacht hat und die zu den heutigen Beeinträchtigungen des Klägers führen, war eine Erkennbarkeit und völlige Gewöhnlichkeit auch schon zum Zeitpunkt der letzten durch die Beklagte steuerbaren Handlung gegeben. Diese haben wir auch ausführlich dargelegt (s. bspw. Klageschrift, S. 89).

4. EU-Fahrzeugflottenregulierung

Die Beklagte verwendet viel argumentative Kraft darauf, die Flottengrenzwertverordnung als abschließendes, privatrechtsgestaltendes Instrument nutzbar zu machen. Hinsichtlich der Einzelheiten enthält die Duplik nichts neues, alle Argumente wurden schon in der Replik widerlegt. Daher wird auch hier Schirmer statt einer weiteren Wiederholung zitiert:

„Der Anspruch auf vorbeugende Unterlassung ist nach § 1004 II BGB ausgeschlossen, wenn das Störerverhalten rechtmäßig ist und deshalb eine Duldungspflicht besteht. Im Kontext von Klimahaftungsklagen wird hier üblicherweise angeführt, dass die beklagten Unternehmen auf Basis wirksamer Genehmigungen operieren und sich auch sonst an alle klimarelevanten öffentlich-rechtlichen Regelungsregime halten (TEHG, BImSchG etc.). Speziell im VW-Fall wird von Beklagtenseite auf die europäische Flottengrenzwertverordnung verwiesen, die Herstellern von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen Vorgaben für den maximalen CO₂-Ausstoß ihrer Fahrzeugflotte pro gefahrenem Kilometer macht (derzeit 95 g CO₂/km; VO (EU) 2019/631). Solange diese Grenze eingehalten wird, so im Kern das Argument, agiere VW rechtmäßig und könne nicht durch die privatrechtliche Hintertür zu strengeren Dekarbonisierungsmaßnahmen verpflichtet werden.

Doch das greift zu kurz. Die Argumentation übergeht, dass öffentlich-rechtliche Regelungsregime für das Privatrecht gerade nicht verbindlich sind, sondern lediglich Indizwirkung haben. Nur weil der (europäische) Gesetzgeber eine Sachfrage aus gefahrenabwehrrechtlicher, technologischer oder sonst gesamtgesellschaftlicher Makroperspektive regelt oder eine Behörde ein Verhalten entsprechend genehmigt, ist damit nicht automatisch über die Rechtmäßigkeit zwischen Privaten (mit-)entschieden. Im für Klimahaftungsklagen relevanten Immissionskontext wird das von § 906 I 2 BGB verdeutlicht, wonach die Einhaltung von Grenz- oder Richtwerten eben nur „in der Regel“ dazu führt, dass eine unwesentliche (und deshalb zu dulden) Beeinträchtigung vorliegt. Mithin müssten bei vorwärtsgewandten Klimahaftungsklagen die Beklagten begründen, warum die auf öffentlich-rechtlicher Makroebene entwickelten Flottengrenzwerte auf die privatrechtliche Mikroebene durchschlagen und inwiefern die Indizwirkung auch im konkreten Einzelfall Bestand hat.

Das dürfte ihnen jedoch schon deshalb schwerfallen, weil jene Flottengrenzwerte keine Grenz- oder Richtwerte iSd § 906 I 2 BGB sind. Denn ein öffentlich-rechtlicher Standard ist nur dann privatrechtlich relevanter Grenz- oder Richtwert, wenn er der typisierten „Beurteilung individueller (B)eeinträchtigungen dient“, er also eine generalisierende Wertung trifft, wann eine Immission auf Individualebene regelmäßig (un-)verträglich ist. Grenzwerte für Lärm oder Stickoxide verdeutlichen das mustergültig: Jene Vorgaben verkörpern die Wertung, dass bei Einhaltung die Lärm- bzw. Stickoxidbelastung für individuell Betroffene typischerweise zumutbar oder ungefährlich ist – und deshalb „in der Regel“ geduldet werden muss. Genau daran mangelt es der europäischen Flottengrenzwertverordnung. Wie ihr dritter Erwägungsgrund klar formuliert, orientieren sich die Flottengrenzwerte am 1,5°C-Ziel des Übereinkommens von Paris und dessen

„globale(r) Marschroute für den Ausstoß von Treibhausgasen“. Dass Treibhausgase bis zu einer bestimmten Grenze für das globale Klimasystem als Ganzes noch verträglich sein mögen, sagt aber nichts über die Verträglichkeit für individuell Betroffene aus. Im Gegenteil, selbst die Begrenzung auf jene 1,5°C ist für viele Menschen existenzbedrohend, ganze Küsten- und Bergregionen werden sehr wahrscheinlich dauerhaft unbewohnbar.“

Anlage K36, S. 8 f. = Schirmer, Fn. 7, Rn. 16-18.

Die Frage nach dem Anspruchsausschluss durch die Flottengrenzwertverordnung dürfte damit erledigt sein. Jedenfalls aber ist diese kein *acte clair* oder *éclaire*. Eine Auslegung nach Auffassung der Beklagten wäre definitiv vorlagebedürftig.

Die Beklagten werfen dem Kläger mangelnde Transparenz vor und Auslassen von ungünstigen Passagen in Urteilen und Aufsätzen. Das trifft selbstverständlich nicht zu. Wichtig sind etwaig ausgelassene Passagen nur, wenn man die Urteile und Aufsätze so fehldeutet wie die Beklagte. Indessen soll hier ausdrücklich ein Abschnitt aus dem Schirmer-Aufsatz eingefügt werden, der dem Kläger in Ihrer Argumentation nicht hilft. Damit wird zugleich die vollständige Unabhängigkeit des Klägers von Schirmer bestätigt.

„Jene Erwägungen machen zugleich auf den zentralen Schwachpunkt der klägerischen Argumentation aufmerksam. Sinngemäß lautet der klägerische Vortrag im VW-Fall: Zwar drohen auch schon unterhalb von 1,5°C Erwärmung moderate Klimagefahren; weil aber bei höherer Mitteltemperatur das globale Klimasystem außer Kontrolle gerät und das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie Dürren stark steigt, kann der Kläger Vorbeugungen gegen dieses zusätzliche Risiko verlangen. Die 1,5°C-Grenze wird mithin zum Maßstab der Duldungspflicht: Jede geringere Erwärmung ist typischerweise verträglich, jede höhere Erwärmung typischerweise unverträglich – und muss deshalb auch nicht mehr geduldet werden. Das überzeugt aber ebenso wenig wie die Berufung auf Flottengrenzwerte. Zwar könnte durchaus begründet werden, dass die im Übereinkommen von Paris zwischenstaatlich vereinbarte 1,5°C-Grenze über § 3 KSG bzw. den weitreichenden Klimabeschluss des BVerfG „Gesetz“ iSv § 906 I 2 BGB geworden ist. Aber das ändert eben nichts an der fehlenden Eigenschaft als Grenz- oder Richtwert: Zweck ist die Eindämmung des „weltweiten Klimawandels“ (§ 1 KSG), und die auf das globale Klimasystem gerichtete 1,5°C-Grenze trifft keine generalisierende Wertung über die Verträglichkeit für individuell Betroffene.“

Der Kläger hat nichts zu verbergen. Er wendet lediglich geltendes Recht an und macht seine Rechte aus Art 19 Abs. 4 GG geltend.

Abgesehen davon, dass die Beklagte § 906 BGB schon selbst für nicht anwendbar hält (S. 139 d. Klageerwiderung)⁸ fehlt im Aufsatz von Schirmer ein entscheidendes Sachverhaltsdetail: Das AEC-NZE-Szenario bspw. bietet solche Richtwerte, die im Individualverhältnis ein verträgliches Maß darstellen. Zweck des Szenarios ist es gerade, normative Vorgaben für eine Transformation der Wirtschaft zu bieten, die für Individuen untereinander operationalisierbar sind und gerade noch mit dem Pariser Erderwärmungsziel kompatibel sind (vgl. hierzu bereits Replik I, S. 23).

Aber auch die nachfolgende (für den Kläger potentiell negative) Argumentation von Schirmer soll hier nicht ausgeblendet werden. Danach gilt:

„Mangels einschlägiger Grenz- und Richtwerte rückt somit § 906 I 1 BGB in den Fokus. Danach ist eine Immission dann zu dulden, wenn die (drohende) Beeinträchtigung lediglich unwesentlich ist. Wie der BGH in ständiger Rechtsprechung formuliert, beurteilt sich die (Un-)Wesentlichkeit „nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen und dem, was diesem unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist“. Sofern an sich harmlose Immissionen „nach Art und Ausmaß geeignet sind, Gefahren und erhebliche Nachteile“ herbeizuführen – namentlich erhebliche Sach- oder Gesundheitsschäden – wird regelmäßig eine wesentliche Beeinträchtigung angenommen. Weil es gerade auf die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung ankommt, ist dabei nicht die Gefährlichkeit jeder einzelnen Einwirkung entscheidend; es genügt, wenn (wie etwa beim Passivrauchen) viele Immissionen in ihrem Zusammenwirken erhebliche Sach- oder Gesundheitsschäden bewirken können. (...)

Allerdings erscheint es zweifelhaft, bei vorwärtsgewandten Klimahaftungsklagen allein wegen erheblicher Gesundheits- und Sachgefahren eine wesentliche Beeinträchtigung anzunehmen. Denn die eben erwähnte BGH-Linie betrifft Fälle, in denen der Emittent die einschlägigen Grenz- oder Richtwerte einhielt und dennoch eine wesentliche Beeinträchtigung angenommen wurde. Die Ausnahme von der typisierten Verträglichkeitsbetrachtung war geboten, weil der Kläger aufgrund spezieller Umstände übermäßig beeinträchtigt war. Mit anderen Worten stachen die Kläger in besagten Fällen besonders heraus; gegenüber der breiten Masse der von Lärm oder Passivrauch „Normal-Betroffenen“ waren sie besonders exponiert.

Daran dürfte es vorwärtsgewandeten Klimahaftungsklagen häufig fehlen. Der VW-Fall ist ein gutes Beispiel: Mit dem erhöhten Risiko von Herz-

⁸ Im RWE-Verfahren vor dem OLG Hamm indes wehren die Prozessbevollmächtigten der dortigen Beklagten, die mit den hiesigen inhaltlich abgestimmt sind, vollständig gegen die Anwendung von § 906 BGB, während hier noch ein (gleichwohl falsch verstandener) allgemeiner Rechtsgedanke zur Anwendung kommen soll (s. bspw. S. 139 Klageerwiderung).

Kreislauf-Erkrankungen und Ertragsausfällen befürchtet der Kläger letztlich das, was allen älteren Menschen bzw. Landwirten im Raum Detmold droht. Er beschreibt das „new normal“ in einer um mehr als 1,5°C erwärmten Welt. Anders als besonders lärm- oder zigarettenrauchempfindliche Menschen ragt der Kläger nicht aus der breiten Masse heraus, sondern steht prototypisch für die „Normal-Betroffenen“ des Klimawandels. So gesehen spricht viel dafür, die gleiche Relativperspektive anzulegen wie für die erhebliche Risikoerhöhung im Adäquanzkriterium: Genauso wie dort statt der schiereren Höhe des Verursachungsbeitrags die Relation zu anderen Einzelbeiträgen über die Erheblichkeit entscheidet, sollte die (Un-)Wesentlichkeit der Beeinträchtigung nicht nur anhand der Gefährlichkeit für Gesundheit und Eigentum beurteilt werden, sondern in Relation zur Normalbetroffenheit.“

Hierzu sind zwei Anmerkungen zu machen: Erstens bezieht sich diese Sicht auf die reine vorbeugende Unterlassungsklage. Der gesamte Streitgegenstand umfasst jedoch auch die bestehenden Beeinträchtigungen, die derzeit nicht „normal“ sind und auch nicht in Zukunft normal sein werden. So ist der Kläger mit seinem Waldbestand und in seinem Ackergrundstücken insbesondere durch die Südhanglage besonders betroffen.

Zweitens bedarf es dieses Filters aus Sicht des Klägers nicht. Das Szenario der Klimaklagen „Jeder-gegen-Jeden“ (vgl. a.a.O. Rn. 22) wird nicht eintreten, da die Einhaltung des NZE-Szenarios aufzeigt, welches Maß an THG-Emissionen sozialadäquates Untermaß ist, d.h. alles darunter ist ein sozial akzeptiertes Risiko (vgl. schon Klageschrift S. 79). Auch ergibt die Relativbetrachtung der Klimamächtigkeit der Beklagten (Steuerbarkeit und relativ großer Einfluss durch Emissionen in Staatendimension) genügend Anhaltspunkte, um eine Duldungspflicht der Emissionen von Mittel- und Kleinemittenten zu bejahen.

Schlussendlich äußert sich Schirmer skeptisch, dass die „regelmäßig vorliegende Konzerndimension“ den Kläger „vor Herausforderungen stellen dürfte“, wobei sich dieser nicht tiefergehend mit dem Thema befasst. Tut man dies, so erkennt man allerdings, dass die Beklagte tatsächlich ein Paradebeispiel dafür ist, dass sich diese Herausforderungen nicht stellen (ähnlich wie bereits das OLG Hamm in Bezug auf RWE es so sah, vgl. Klageschrift 105 ff.): § 1004 Abs. 1 BGB ist auf faktische Unterlassung bzw. Beseitigung gerichtet, daher müssen keine gesellschaftsrechtlich-formalen Wege gesucht werden, wie die Beklagte auf ihre Töchter Einfluss nehmen kann. Hinzu kommt, dass Beklagte selbst in ihrer nichtfinanziellen Erklärung gem. §§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1 HGB angibt, dass es hinsichtlich der Elektrifizierung und CO₂ konzernweit (jedenfalls faktischen) bestimmenden Einfluss hat (s. S. 38 ff., 108 f. Klageschrift).⁹

⁹ Dies bestätigt sich anhand einer weiteren Reihe von Beispielen: Der Vorstand der Volkswagen AG (die Beklagte) trifft regelmäßig Entscheidungen, die den gesamten Konzern mit allen Marken und Regionen betreffen. Beispielsweise ist in der Konzernstrategie bis 2030 das Ziel enthalten, den CO₂-Fußabdruck pro

Der starke Einfluss einer Konzern-Obergesellschaft trotz des Trennungsgrundsatzes ist durch das Konzernrecht im AktG anerkannt, sowohl bei bestehendem Herrschaftsvertrag als auch ohne (§§ 308, 311 AktG).

Dass Herrschaftsverträge vorliegen, hat die Beklagte bereits zugestanden, da andernfalls keine Weisungen gegeben werden dürften (§ 308 Abs. 1 AktG – s. Klageerwiderung, S. 13). Der Einfluss ist hauptsächlich deshalb rechtlich anerkannt, weil die Anteilsinhabenden mit überwiegender Mehrheit die Macht zu Personal Konsequenzen haben. Da bspw. in Fällen ohne Beherrschungsvertrag auch geprüft werden muss, ob Einfluss (zum Nachteil) ausgeübt wurde, ist das auch kein Problem hinsichtlich der Nachweisbarkeit oder Vollstreckbarkeit gegeben.

V. Urteil des LG Stuttgart i.S. Mercedes Benz AG

Das LG Stuttgart (Urteil vom 13. September 2022, 17 O 789/21) hat eine Klage der DUH gegen die Mercedes Benz AG – gerichtet auf einen Verbrennerausstieg 2030 sowie die Untersagung eines THG-Ausstoßes von mehr als 604 Millionen Tonnen CO₂ – abgewiesen. Die äußerst knappen Entscheidungsgründe stützen sich hierfür im Wesentlichen auf zwei Argumente:

- Zum einen stehe die begehrte Rechtsfolge „im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, die dem Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen für die Ausgestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Lebensbedingungen zuweist.“ Der Schutzauftrag des Art. 20a GG richte sich primär an den Gesetzgeber. (s. a.a.O., Rn. 36 ff – juris).
- Zum anderen sei das von den Klägern geltend gemachte Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) allenfalls mittelbar betroffen. Insbesondere deswegen sei eine Abwägung zwischen den Rechten des potenziell Verletzten und des Verletzers erforderlich. Eine solche Interessenabwägung sei jedoch nicht möglich, weil die Beeinträchtigungen der Kläger durch die Emissionen der Beklagten völlig ungewiss seien (Rn. 33).

Pkw über den gesamten Lebens-zyklus bis 2030 gegenüber 2018 um 30 Prozent zu reduzieren, „bis 2040 sollen nahezu 100 Prozent der neuen Konzernfahrzeuge in den Hauptmärkten emissionsfrei sein.“ (s. <https://www.volkswagen-newsroom.com/de/pressemitteilungen/new-auto-volkswagen-konzern-erschliesst-neue-werttreiber-fuer-emissionsfreie-und-autonome-zukunft-der-mobilitaet-7313>). Zudem legt der Volkswagen-Konzern die Verteilung der Investitionen auf verschiedene Technologien für alle Marken und Regionen fest. So haben Vorstand und Aufsichtsrat des der Beklagten bei der Planungsrunde im November 2020 von verfügbaren 150 Milliarden Euro Investitionen in fünf Jahren zuletzt 35 Milliarden dem Technologiefeld Elektromobilität zugeschlagen und 11 Milliarden Euro der Hybridisierung von Fahrzeugen. (s. <https://www.volkswagenag.com/de/news/2020/11/Volkswagen-Group-raises-investments-in-future-technologies-to-EUR-73-billion.html>)

Die Feststellungen des LG Stuttgarts sind schon nicht übertragbar, soweit dies die Klage der DUH-Geschäftsführer aufgrund ihres APR gegen die Mercedes AG abgewiesen hatte. Das APR wird hier nicht geltend gemacht. Ob die zukünftigen Grundrechtseinschränkungen schon jetzt konkret genug sind oder nicht, ist für die Rechtspositionen Eigentum, Gesundheit und Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit unerheblich.

Dass APR-Verletzungen durch künftige Grundrechtseinschränkungen noch ungewiss sein mögen, ist wohl noch vertretbar.¹⁰ Dass ein im Übrigen bestehender Anspruch aber angesichts der oben hervorgehobenen und in den früheren Schriftsätzen dargestellten Argumente wegen einer „Aufgabezuweisung an das Parlament“ nicht gegeben wird, ist ein grober Rechtsfehler (s. ausführlich schon oben II.).

Das Urteil demonstriert eindrücklich, dass eine Argumentation im dogmatisch-luftleeren Raum mit der Wesentlichkeitstheorie erhebliche Gefahren birgt. Das LG Stuttgart behauptet:

„Zur Einhaltung der Klimaschutzziele bedarf es vielmehr eines Gesamtkonzeptes, das alle Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in der gesamten Bundesrepublik betrifft und dessen Umsetzung nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben dem demokratisch gewählten Gesetzgeber obliegt. Damit unvereinbar wäre es, dem Einzelnen unter Berufung auf sein Persönlichkeitsrecht oder die Grundrechtecharta der Europäischen Union Unterlassungsansprüche gegen einzelne Unternehmen einzuräumen.“

LG Stuttgart, a.a.O., Rn. 38

Nähere Angaben dazu, welche Anhaltspunkte ein Gesamtkonzept erforderlich machen würden, hat das Gericht nicht gemacht. Die Begründung, warum hier die Wesentlichkeit berührt ist, wird nur phrasenhaft und zirkelschlüssig abgearbeitet. Es bleibt ein rein formales Argument. So wie es das LG Stuttgart demonstriert, könnte jedes Zivilgericht sich jederzeit einer Sachentscheidung entziehen.

Es führt ferner aus:

¹⁰ Auch wenn das LG Stuttgart hier zweierlei übersehen hatte: Es erachtete einen solchen Anspruch für jedenfalls „noch“ nicht gegeben, weil die einzuschränkenden Verhaltensweisen noch nicht klar seien. Da aber die Emissionen jetzt erfolgen und unumkehrbar sind, muss demnach folglich bis zu einer konkreteren Abzeichnung die unstreitig jetzt bestehende Setzung der Schadensursache hingenommen werden und ein Gerichtszugang würde damit erst gewährt, wenn es zu spät wäre. Dies ist schon contra legem. Es steht schon jetzt fest, dass in das APR eingegriffen werden muss. Wie, ist im Kontext des Klimawandels mit dem BVerfG zweitrangig. Ferner ist das LG Stuttgart offenbar davon ausgegangen, dass die Kläger ihre APR-Verletzungen allein dem Beitrag von Mercedes zuordnen wollten, was nicht der Fall war (sondern Mitverursachung, wie hier).

„Das Begehren der Kläger läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass dem Einzelnen das Recht eingeräumt wird, die als unzureichend erachteten gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Klimaschutzziele, insbesondere die zeitlich bis 2035 zugelassene Produktion von Verbrennungsmotoren durch die EU, im Einzelfall auf zivilrechtlichem Weg zu korrigieren.“

LG Stuttgart a.a.O., Rn 37.

Dies hat nichts mit dem vorliegenden deliktischen Individualrechtsverhältnis zu tun. Selbst unterstellt, dies träfe zu – die Kammer wird nicht verkennen, dass dies kein geeignetes rechtliches Kriterium sein kann, Rechtsschutz aufgrund eines deliktischen Anspruches zu versagen. Man stelle sich vor, es gehe hier um Freisetzung von Radioaktivität anstelle von CO₂. Dass ein Unterlassungsanspruch an – unterstellten – „unzureichend erachteten gesetzlichen Regelungen“, gesellschaftlichen Folgen oder Folgen für das Geschäftsmodell der Beklagten dann abgelehnt werden könnte, ist vollkommen abwegig. Der einzige strukturelle Unterschied zwischen diesen beiden Szenarien ist kein rechtlicher, sondern lediglich ein tatsächlicher. Weil die nicht weniger gravierenden Konsequenzen erst in Zukunft vollkommen unmissverständlich eintreten und derzeit noch zu abstrakt sind, erscheint eine Ablehnung des Anspruches hier noch als legitim.

Anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 20a, wie das LG Stuttgart ebenfalls weitgehend begründungsleer aber behauptet. Es mag zutreffen, dass das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sich primär an den Gesetzgeber richtet (LG Stuttgart, a.a.O., Rn. 37). Auch mag es zutreffen, dass das BVerfG es ablehnt, aus „aus der offenen Formulierung des Art. 20a GG konkret quantifizierbare Grenzen der Erderwärmung und damit korrespondierende Emissionsmengen oder Reduktionsvorgaben abzuleiten (BVerfG; Beschluss vom 18.01.2022, 1 BvR 1566/21).“ Der Gesetzgeber hat diese Konkretion allerdings vorgenommen: Er hat das Pariser Erderwärmungsziel in Wahrnehmung seines Art. 20a GG-Klimaschutzauftrages konkretisiert, das in ein Budget (vom BVerfG im Klimabeschluss anerkannt) und Verhaltensmaßgaben übersetzt werden kann. Das LG Stuttgart musste demnach auch gar kein konkretes Budget quantifizieren. Die Feststellungen des LG Stuttgart sind insoweit schon so nicht richtig.

Sie sind vor allem aber auch schon **nicht übertragbar**, weil der Kläger hier anders als die Kläger in Stuttgart von der Beklagten die Einhaltung eines konkretes, an Art. 2 Pariser Abkommen mathematisch abgeleiteten Budget geltend machen, sondern einen Reduktionspfad, der sich aufgrund einer Operationalisierung des wissenschaftlich Unumgänglichen ausdrücken lässt, um damit seine eigenen Rechtsgüter angemessen schützen zu lassen.

Auch der in Art. 20a GG verankerte Schutzauftrag richtet sich ausdrücklich nicht nur an den Gesetzgeber, sondern ebenso an die (Zivil-)Gerichte; der gebotene Schutz ist nach dem Wortlaut der Vorschrift „durch die Gesetzgebung und nach

Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ zu gewährleisten. Ferner hat das BVerfG ausdrücklich klargestellt, dass Art. 20a GG eine justiziable Rechtsnorm ist.¹¹ Die Durchsetzung des nach Art. 20a GG gebotenen Schutzniveaus obliegt damit gerade auch den Zivilgerichten.¹² Diese müssen, wie oben schon dargelegt, den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Wirksamkeit verhelfen, womit eine Berücksichtigung in mittelbarer Drittwirkung hier geboten ist. Um es jedoch noch einmal klarzustellen: Der Kläger stützt sich noch nicht einmal rechtsbegründend auf Art. 20a GG, es geht es hier § 1004 Abs.1, 823 Abs. 1 BGB analog. Dass Aus Art. 20a GG ein Argument *gegen* klimaschützende deliktische Ansprüche abgeleitet wird, ist abwegig.

VI. Resümee

Die Beklagte kann mit ihrem Vortrag nicht durchdringen. Es ist eine Beweisaufnahme hinsichtlich der Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie ggf. den Maßgaben des AEC-NZE-Szenarios durchzuführen. Die Beklagte wird letztlich antragsgemäß zu verurteilen sein.

Das Gericht wird **gebeten**, zur Strukturierung der mündlichen Erörterung eine Gliederung für die Verhandlung vorzugeben. Dies bietet sich auch deswegen an, weil viele inhaltliche Gesichtspunkte an unterschiedliche Stellen der rechtlichen Prüfung eingeordnet werden könnten.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwalt
John Peters

Versendung durch die Vertreterin
Qualifiziert elektronisch signiert

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 u.a., Ls. 2 d), 2 e), Rn.

¹² s. hierzu auch bereits Britz, in: NVwZ 2022, 825, 834 sowie Replik II, S. 43.